

Reglement

vom 4. Dezember 2007

Inkrafttreten:
01.01.2008

über die Ausübung der Patentfischerei im Jahr 2008

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei;

gestützt auf die Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei;

gestützt auf das Gesetz vom 15. Mai 1979 über die Fischerei;

gestützt auf die Vereinbarung vom 7. August und 10. Dezember 1985 zwischen den Kantonen Bern und Freiburg betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern der Sense und der Saane;

gestützt auf das Konkordat vom 24. April 1968 über die Ausübung der Fischerei;

in Erwägung:

Die Ausübung der Patentfischerei wird schon seit vielen Jahren in Reglementen mit einer Geltungsdauer von jeweils drei Jahren geregelt. In diesen Reglementen geht es namentlich darum, festzulegen, auf welchen freiburgischen Wasserräumen und Seen die Patentfischerei erlaubt ist. Das letzte Reglement über die Ausübung der Patentfischerei wurde am 12. September 2006 erlassen und hätte bis zum 31. Dezember 2009 gelten sollen.

Im Sommer und im Herbst 2007 wurden in Fischen, die zwischen der Staumauer von Rossens und dem Schiffenensee und weiter flussabwärts bis zur Berner Kantongrenze der Saane entnommen worden sind, über den Grenzwerten liegende dioxinähnliche PCB (Polychlorierte Biphenyle) festgestellt. Die gleichen Toxine sind auch in Fischen aus der Ärgera im Abschnitt zwischen der letzten Schwelle und ihrer Einmündung in die Saane sowie in Fischen, die dem ganzen Verlauf der Glane entnommen worden sind, festgestellt worden.

Da bei regelmässigem Konsum verseuchter Fische über längere Zeit ein mögliches Gesundheitsrisiko für den Menschen besteht, ist die Fischerei in diesen Sektoren seither verboten.

In Anwendung des Vorsorgeprinzips muss auch über die Zuflüsse der Glane in den betroffenen Gebieten ein allgemeines Fischereiverbot verhängt werden.

Aus Gründen der Umsetzung im Feld werden der Bereich der Saane unterhalb der Staumauer von Schiffenen sowie ihr an den Kanton Bern grenzender Abschnitt, um die es in der Vereinbarung vom 7. August und 10. Dezember 1985 zwischen den Kantonen Bern und Freiburg betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern der Sense und Saane geht, in einer Regelung mit dem Kanton Bern koordiniert werden müssen. Es wird jedoch schon jetzt ausdrücklich empfohlen, auf diesem Abschnitt nicht mehr zu fischen und vor allem, die in diesem Abschnitt gefangenen Fische nicht zu konsumieren.

Die Abschnitte, die im Gegensatz zum Reglement vom 12. September 2006 neu einem Fischereiverbot unterstehen, können je nach den Ergebnissen der laufenden Ermittlungen im Laufe des Jahres wieder für die Fischerei frei gegeben werden (Art. 39 dieses Reglements). Es ist jedoch auch nicht ausgeschlossen, dass im Laufe des Jahres weitere Verbote verhängt werden müssen, wenn dies für die öffentliche Gesundheit erforderlich wird (Art. 38 dieses Reglements).

Da die so genannte «No Kill»- oder «Catch and Release»-Methode sowohl mit der Bundesgesetzgebung über den Tierschutz nicht vereinbar als auch aus ethischen Gründen nicht vertretbar ist, kommt für die verseuchten Wasserläufe und Seen nur ein Fischereiverbot als Lösung in Frage.

Auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

1. KAPITEL

Geltungsbereich

Art. 1 Gewässer und Fischereimethoden

¹ Dieses Reglement regelt die Ausübung der Angelfischerei in den kantonalen Gewässern sowie in den Grenzgewässern, mit Ausnahme der privaten Gewässer, der verpachteten Wasserläufe, der Wasserläufe, die der Aufzucht dienen, der Wasserläufe, die nicht für die Fischerei bestimmt sind, sowie des Murten- und des Neuenburgersees.

² Es regelt ebenfalls den Fang von Köderfischen und von Krebsen in diesen Gewässern.

2. KAPITEL

Verleihung des Fischereirechts

Art. 2 Fischerei ohne Patent

¹ Die Fischerei ohne Patent ist in den für die Patentfischerei offenen Gewässern unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- während der im 6. Kapitel dieses Reglements festgelegten Zeiten,
- vom Ufer oder einem Wasserfahrzeug aus,
- mit den nach dem 8. Kapitel dieses Reglements zugelassenen Fanggeräten,
- für die Minderjährigen unter 14 Jahren unter der Aufsicht eines Vertreters der elterlichen Gewalt, der Inhaber eines Fischereipatentes ist, oder einer anderen Aufsichtsperson (vollendetes 18. Altersjahr), die ebenfalls ein Fischereipatent besitzt,
- der Erwachsene darf gleichzeitig nicht mehr als drei Minderjährige unter 14 Jahren unter seiner Aufsicht haben,
- die Minderjährigen und ihre Aufsichtsperson dürfen zusammen pro Tag nicht mehr Fische fangen als ein einziger Fischer (Art. 22 dieses Reglements),
- die Minderjährigen und ihre Aufsichtsperson dürfen nur mit der Anzahl Fanggeräten fischen, für die der Patentinhaber am Ort, wo sie fischen, eine Zulassung hat, jedoch mit höchstens drei Angeln; eine Ausnahme bilden die Fliessgewässer, in denen die Minderjährigen und ihre Aufsichtsperson mit höchstens zwei Angeln fischen dürfen,
- für die Fischerei mit der Gambe dürfen die Minderjährigen und ihre Aufsichtsperson höchstens 3 Gamben verwenden, wobei pro Person nicht mehr als eine Gambe verwendet werden darf.

² Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des 6., 7. und 9. Kapitels dieses Reglements vorbehalten.

³ Personen, die vom Fischereirecht ausgeschlossen sind, werden auch von dieser Angelfischerei ohne Patent ausgeschlossen.

Art. 3 Patentfischerei

¹ Die allgemeinen Fischereipatente sind:

- Patent A, das zur Angelfischerei in den Wasserläufen und vom Ufer von Seen aus berechtigt;
- Patent B, das zur Angelfischerei in den Wasserläufen berechtigt;
- Patent C, das zur Angelfischerei nur vom Ufer von Seen aus berechtigt.

² Die speziellen Fischereipatente sind:

- Patent D, berechtigt den Inhaber des Patents A oder C, mit der Schleppangel und mit der Angel von einem absichtlich oder nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus im Gruyéreersee, im Montsalvens-See und im Schwarzen See zu fischen;
- Patent E, berechtigt den Inhaber des Patentes A oder C, mit der Angel von einem nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus im Gruyéreersee, im Montsalvens-See und im Schwarzen See zu fischen;
- Patent F, berechtigt nur zur Angelfischerei vom Ufer aus und zwar im unteren Lauf der Bibera unterhalb der Brücke der Kantonsstrasse Sugiez-Ins und im Broyekanal auf der Strecke zwischen La Monnaie und dem Murtensee.

³ Das Amt für Wald, Wild und Fischerei (das Amt) kann Kollektivpatente ausschreiben und ist berechtigt, diese an Bedingungen zu knüpfen.

Art. 4 Dauer und Gültigkeit der Patente

¹ Das Jahrespatent ist für die Fischfangperioden des laufenden Kalenderjahres gültig.

² Die Halbjahrespatente gelten 6 Monate. Das erste Halbjahrespatent ist vom 1. Januar bis 30. Juni gültig. Das zweite Halbjahrespatent ist vom 1. Juli bis 31. Dezember gültig.

³ Ein Wochenpatent ist ein Patent A mit Gültigkeit während 7 aufeinander folgenden Tagen in der Zeit vom 16. Juni bis 30. September.

⁴ Das Tagespatent ist ein Patent A oder E, dessen Dauer auf einen Tag beschränkt ist. Für die ersten 15 Tage der Fangzeiten der Forelle (Bach- und Seeforelle) und der Äsche kann es nicht ausgestellt werden.

Art. 5 Patentpreise

¹ Die Patentpreise für im Kanton Freiburg wohnhafte Fischer sind in Anhang 1 festgehalten.

² Personen, die am Tag, an dem sie das Patent lösen, eine AHV-Rente oder eine volle IV-Rente beziehen und im Kanton Freiburg wohnen, erhalten das Patent A, B oder C zum halben Preis unter der Bedingung, dass sie die Zusatzpatente D oder E nicht lösen. Die entsprechenden Preise sind in Anhang 2 festgehalten.

³ Für ausserhalb des Kantons wohnhafte Fischer, mit Ausnahme der Fischer, die im Kanton Waadt wohnen, wird der Preis bestimmter Patente verdoppelt. Die entsprechenden Preise sind in Anhang 3 festgehalten.

⁴ Der Preis der Patente, die zur Fischerei in Wasserläufen, abgesehen vom Broyekanal und dem unteren Lauf der Bibera, berechtigen, wird für die im Kanton Waadt wohnhaften Fischer um 10 Franken erhöht. Die entsprechenden Preise sind in Anhang 4 festgehalten.

⁵ Fischer, die am Tag, an dem sie das Patent lösen, das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, erhalten bestimmte Patente zum halben Preis. Diese Vorzugspreise sind in den Anhängen 1, 3 und 4 festgehalten.

Art. 6 Wiederbevölkerungstaxe

¹ Wer ein Jahres- oder Halbjahrespatent A, B, C und F oder ein Wochenpatent A löst, aber nicht durch eine für das laufende Jahr gültige Mitgliederkarte nachweisen kann, dass er Mitglied eines Vereins des Freiburgischen Fischerverbandes, der bei der Bewirtschaftung der kantonalen Fischgewässer mitwirkt, ist, muss zum Patentpreis zusätzlich eine Wiederbevölkerungstaxe nach Anhang 5 bezahlen.

² Wer mehrere Patente löst, bezahlt die Wiederbevölkerungstaxe nur einmal.

³ Jugendliche, die am Tag, an dem sie das Patent lösen, das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bezahlen diese Taxe nicht.

⁴ Personen, die eine AHV-Rente oder eine volle IV-Rente beziehen, bezahlen die ganze Taxe, sofern diese fällig ist.

⁵ Die Wiederbevölkerungstaxe wird für die Finanzierung der Wiederbevölkerung und die Verbesserung der Biotope verwendet.

Art. 7 Kontrolle und Fangstatistik

¹ Alle Bezüger eines Patentes erhalten ein Exemplar dieses Reglements.

² Alle Bezüger eines Jahres- oder Halbjahrespatentes A, B oder C erhalten ein Kontrollheft gegen Hinterlegung eines Depots von 50 Franken.

³ Dieses Depotgeld wird zurückerstattet, wenn der Fischer das Kontrollheft vorschriftsgemäss ausgefüllt dem Amt, das das Patent ausgestellt hat, spätestens bis zum 31. März 2009 zurückgibt.

⁴ Die Bezüger eines Tages- oder Wochenpatents A sowie die Bezüger eines Patents F erhalten kein Kontrollheft. Sie sind aber verpflichtet, ihre Fänge in den Statistikbogen einzutragen.

Art. 8 Ausstellung der Patente

¹ Die Patente A, B, C, D und E werden von den Oberämtern ausgestellt.

² Das Patent F wird vom Oberamt des Seebbezirks ausgestellt.

³ Die Oberämter können die Ausstellung von Tages- und Wochenpatenten A, des Patents F und des Tagespatents E an anderen Orten organisieren.

3. KAPITEL

Für die Patentfischerei offene Wasserläufe

Art. 9 Wasserläufe auf Freiburger Boden

¹ Die Patente A und B berechtigen den Inhaber zur Angelfischerei in folgenden Wasserläufen oder Abschnitten von Wasserläufen, die sich vollständig auf Freiburger Boden befinden:

- a) Broyekanal zwischen La Monnaie und dem Murtensee;
- b) Bibera von der Einmündung in den Broyekanal bis zur Brücke der Kantonsstrasse Sugiez–Ins flussabwärts;
- c) Broye im Broyebezirk, mit Ausnahme einer Strecke von jeweils 20 m flussaufwärts und flussabwärts von der Einmündung des Boulex-Baches in Fétigny; im Glane- und im Vivisbachbezirk (flussabwärts von der Brücke der Kantonsstrasse Vaulruz–Semsales);
- d) Kleine Glane von der Kantonsgrenze bei Nuvilly bis zur Kantonsgrenze bei der Strasse Payerne–Grandcour;
- e) Arbogne von der Einmündung des Creux-de-la-Chetta-Bachs bis zum grossen Wasserfall unterhalb des Zusammenflusses mit dem Pelons-Bach;
- f) Dougoud-Kanal in Promasens;
- g) Parimbot von seiner Einmündung in die Broye bis zur Kantonsgrenze;
- h) Tatre von seiner Einmündung in die Broye bis Châtel-Saint-Denis;
- i) Corjon flussabwärts der Nationalstrasse zwischen Semsales und Châtel-Saint-Denis;
- j) Dâ Zufluss der Broye zwischen Semsales und Châtel-Saint-Denis;
- k) Rio de la Cibe und Rio Vésenand Zuflüsse der Broye in Semsales;
- l) Kanal Les Rogigues Zufluss der Broye zwischen Semsales und Progens;
- m) Mortivue Zufluss der Broye in Semsales;
- n) Châtel-Vivisbach mit seinen Zuflüssen;
 - unterhalb des Schiffenensees,
- o) Saane

- oberhalb der Brücke von Morlon bis zum Lessoc-See,
- oberhalb des Lessoc-Sees bis zur Kantonsgrenze bei Montbovon,

unter Vorbehalt von Artikel 18 Abs. 2 dieses Reglements;
- p) Sonnaz von der Brücke der Kantonsstrasse Freiburg–Murtens in Pensier bis zur Brücke der Strasse Belfaux–Lossy;
- q) Ärgera vom höchsten Punkt des letzten Wasserfalls vor der Einmündung in die Saane (Ilford) bis zur Roggelibrücke in Plasselb, mit Ausnahme ihrer Zuflüsse und der Kanäle;
- r) Sionge von der letzten Brücke (Vuippens) vor ihrer Einmündung in den Gruyérezsee bis zur Einmündung des Diron in Vuadens;
- s) Trême von ihrer Einmündung in die Saane bis zu ihren Quellen mitsamt ihren Zuflüssen, mit Ausnahme der Albeuve und des sogenannten «Ruisseau du Monte-Pente» zwischen dem ehemaligen Kloster Part-Dieu und Bulle;
- t) Hongrin von seiner Einmündung in den Lessoc-See bis zur Brücke unterhalb Allières, unter Vorbehalt von Artikel 18 Abs. 2 dieses Reglements;
- u) Jaunbach von der Brücke, die zum Wasserkraftwerk in Broc führt, bis zur bernischen Kantonsgrenze, mit seinen Zuflüssen mit Ausnahme des Klein-Mont-Baches und des Rio du Gros-Mont, des sogenannten «Pisciculture-Baches», vom Pont-du-Roc und Eichbach an abwärts, unter Vorbehalt von Artikel 14 Bst. b und Artikel 18 Abs. 2 dieses Reglements;
- v) Javroz von seiner Einmündung in den Montsalvens-See bis zum alten Steg, der das Kartäuserkloster La Valsainte über den Bauernhof Grosse-Grange mit dem Bauernhof des Rocs verbindet, unter Vorbehalt von Artikel 14 Bst. b und Artikel 18 Abs. 2 dieses Reglements;
- w) Warme Sense vom Zusammenfluss mit der Kalten Sense in Zollhaus bis zum Schwarzsee.

² Das Patent F berechtigt den Inhaber, in folgenden Wasserläufen auf Freiburger Boden ausschliesslich vom Ufer aus zu fischen:

- a) Broyekanal zwischen La Monnaie und dem Murtensee;
- b) Bibera von ihrer Einmündung in den Broyekanal bis unterhalb der Brücke der Strasse Sugiez-Ins.

Art. 10 Grenzflüsse mit dem Kanton Bern

Die Patente A und B berechtigen ihren Inhaber, von beiden Ufern aus in folgenden Flussabschnitten zu fischen:

- a) Saane von der Einmündung der Sense bis zur Kantonsgrenze in Niederbösingen;
- b) Sense von ihrer Einmündung in die Saane bei Laupen bis zum Zusammenfluss der Warmen und der Kalten Sense in Zollhaus, einschliesslich des Abschnittes auf dem Gebiet der Berner Gemeinde Albligen;
- c) Kalte Sense von der Einmündung in die Sense bei Zollhaus bis zum Zusammenfluss mit der Muscherensense in Sangernboden.

Art. 11 Bei der Fischerei in den Grenzflüssen mit dem Kanton Bern anwendbares Recht

¹ Der Fischer, der in einem Grenzfluss zwischen den Kantonen Freiburg und Bern fischt, ist den gesetzlichen Vorschriften und Reglementen desjenigen Kantons unterstellt, der ihm das Patent ausgestellt hat.

² Diese Regelung ist anwendbar, ungeachtet von welchem Ufer aus gefischt wird.

Art. 12 Grenzflüsse mit dem Kanton Waadt

Die Patente A und B berechtigen ihren Inhaber, von beiden Ufern aus in folgenden Flussabschnitten zu fischen:

- a) Chandon
 - flussabwärts der Brücke der Strasse Faoug-Chandossel, auf einer Strecke von ca. 500 m bis zur Kantonsgrenze,
 - von der Kantonsgrenze zwischen Villarepos und der Brücke der Strasse Donatyre-Misery bis zur Kantonsgrenze zwischen La Vossaine und Malforin;
- b) Broye
 - von der Brücke der Strasse Palézieux-Gare-Ecoteaux-Semsales bis zur Kantonsgrenze in La Rougève, nur auf ihrer Grenzstrecke,

- auf ihrer Grenzstrecke in Auboranges, zwischen Fouâche und Les Bures,
 - von der Strassenbrücke in Granges-Marnand bis zur Eisenbahnbrücke in Treize-Cantons,
 - von der Kantonsgrenze (Steg) zwischen Féti-gny und Payerne bis zur Kantonsgrenze in Brit (Grand-Bois),
 - von der Brücke der Strasse Avenches–Villars-le-Grand bis zur Brücke der Strasse Corcelles-près-Payerne–Pont-Neuf–Ressudens;
- c) Kleine Glane zwischen der Brücke der Strasse Avenches–Villars-le-Grand und der Brücke der Strasse Corcelles-près-Payerne–Pont-Neuf–Ressudens;
- d) Arbogne von der Brücke der Strasse Avenches–Villars-le-Grand bis zur Einmündung des Creux-de-la-Chetta-Baches (Kantonsgrenze), mit Ausnahme des Abschnittes zwischen der Brücke von Voiselien und der Brücke der Strasse Payerne–Dompierre in Corcelles-près-Payerne sowie mit Ausnahme des Kanals, der dort einmündet;
- e) Parimbot auf seiner Grenzstrecke in Auboranges;
- f) Flon auf seiner Grenzstrecke in Oron;
- g) Biordaz von ihrem Zusammenfluss mit dem Corbéron bis zur Strassenbrücke Granges–Palézieux-Village;
- h) Corbéron auf seiner Grenzstrecke in Granges;
- i) Châtel-Vivisbach auf seiner Grenzstrecke;
- j) Fégire-Vivisbach auf seiner Grenzstrecke.

Art. 13 Bei der Fischerei in den Grenzflüssen mit dem Kanton Waadt anwendbares Recht

¹ Die Inhaber eines freiburgischen Patentes, die vom waadtländischen Ufer aus fischen, sind den waadtländischen Vorschriften über die Fischerei unterstellt. Es gelten jedoch die Vorschriften von Artikel 22 dieses Reglements in Bezug auf die Fangzahl.

² Die Inhaber eines waadtländischen Fischereipatentes, die vom freiburgischen Ufer aus fischen, sind den freiburgischen Vorschriften über die Fischerei unterstellt. Es gelten jedoch die Vorschriften des Kantons Waadt über die Fangzahl.

4. KAPITEL

Für die Patentfischerei offene Freiburger Seen

Art. 14 Seen

Folgende Freiburger Seen stehen den Inhabern eines Patentes A, C, D, oder E für die Angelfischerei offen:

- a) Greyerzersee
 - unterhalb der Brücke von Morlon und unterhalb der Brücke, die zum Wasserkraftwerk in Broc führt,
 - unterhalb der letzten Brücke über die Sionge in Vuippens;
für die übrigen Zuflüsse: bis zum höchsten Pegelstand des Sees;
- b) Lessoc-See ausschliesslich vom Ufer aus;
- c) Montsalvens-See als See an seinem höchsten Pegelstand; Anschlagtafeln signalisieren die Stelle, ab der die Bestimmungen für Fliessgewässer gelten;
- d) der Schwarzsee;
- e) Lussy-See nur vom Ufer aus, an den bezeichneten Stellen.

Art. 15 Das Fischen vom Boot aus

¹ Der Inhaber des Zusatzpatentes D (Schleppangel und Fischen von einem absichtlich oder nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus) und E (Fischen von einem nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus) ist berechtigt, in folgenden Seen von einem Wasserfahrzeug aus zu fischen:

- a) Greyerzersee;
- b) Montsalvens-See;
- c) Schwarzsee.

² Die Inhaber des Zusatzpatentes D (Schleppangel) sind in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 53 Abs. 2 der Binnenschifffahrtsverordnung berechtigt, in der inneren Uferzone mit einem vorschriftsgemäss bezeichneten Wasserfahrzeug (weisser Ballon) parallel zum Ufer zu fahren, jedoch nur für die Ausübung der Fischerei mit der Schleppangel. Die Höchstgeschwindigkeit ist auf 10 km/h beschränkt.

³ Im Lessoc- und im Lussy-See ist jegliche Fischerei vom Wasserfahrzeug aus verboten.

Art. 16 Verbot bei vereisten Seen

Es ist verboten, sich zum Fischen auf die vereisten Seen zu begeben und Löcher ins Eis zu schlagen.

5. KAPITEL

Fischereiverbot und Schongebiete

Art. 17 Fischereiverbot

Die Fischerei ist verboten:

- a) von Brücken und Stegen aus;
 - b) von den Staumauern von Lessoc, von Montsalvens und von Rossens aus;
 - c) in den Kanälen, mit Ausnahme derjenigen, die gemäss Artikel 9 dieses Reglements der Patentfischerei offen stehen;
 - d) in den Geschiebesammlern und den Turbinenkammern der Elektrizitätswerke;
 - e) bei Fischleitern, die mit einer Anschlagtafel versehen sind, von beiden Ufern aus bis 20 m flussaufwärts und flussabwärts;
 - f) von den Anlagen der Bootshäfen aus.

Art. 18 Schongebiete

¹ Jegliche Fischerei im Lessoc-See und in den Wasserläufen mit Ausnahme des Broyekanals, der Abschnitte der Sense und der Saane, die an den Kanton Bern grenzen, ist vom 1. Januar bis 1. März und vom 6. Oktober bis 31. Dezember verboten, mit Ausnahme des Fangs von Elritzen, der jeweils ab dem 1. Februar gestattet ist, wobei vom 1. Februar an bis zur Eröffnung der Fischerei der Fang von Elritzen mit Angel nicht erlaubt ist. In den Grenzflüssen mit dem Kanton Waadt gemäss Artikel 12 dieses Reglements dürfen bis zur Eröffnung der Fischerei im Kanton Waadt (2. März) keine Elritzen gefangen werden.

² In den folgenden zeitweiligen Schongebieten ist das Fischen vom 1. Januar bis 31. Mai und vom 6. Oktober bis 31. Dezember verboten:

- a) Jaunbach von seiner Einmündung in den Montsalvens-See (Tafel) bis zur Brücke des Elektrizitätswerkes in Charmey;
 - b) Javroz auf seiner ganzen für die Patentfischerei offenen Strecke;
 - c) Hongrin vom Lessoc-See bis zur Brücke unterhalb Allières;

- d) Saane von der Einmündung in den Lessoc-See bis zum Steg, der zum Scheibenstand des Schiessplatzes in Montbovon führt.

³ Jegliche Fischerei in der Kalten Sense und im Abschnitt der Sense, der an den Kanton Bern grenzt, ist vom 1. Januar bis 15. März und vom 1. Oktober bis 31. Dezember verboten.

6. KAPITEL

Schonzeiten und Fischfangzeiten

Art. 19 Schonzeiten

Unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen von Artikel 18 dieses Reglements gelten folgende Schonzeiten:

- a) *Forelle in den Wasserläufen und Seen, mit Ausnahme des Grundersees:* vom 1. Januar bis 1. März und vom 6. Oktober bis 31. Dezember
Forelle im Grundersee: vom 1. Januar bis 15. Januar und vom 6. Oktober bis 31. Dezember, mit Ausnahme
- des an den Kanton Bern angrenzenden Abschnitts der Saane, der Kalten Sense und des an den Kanton Bern angrenzenden Abschnitts der Sense: vom 1. Januar bis 15. März und vom 1. Oktober bis 31. Dezember;
- b) *Äsche:* vom 1. Januar bis 31. Mai und vom 6. Oktober bis 31. Dezember, mit Ausnahme
- der an den Kanton Bern angrenzenden Gewässer: vom 1. Januar bis 15. Mai,
 - der an den Kanton Waadt angrenzenden Gewässer: vom 1. Januar bis 10. Mai und vom 6. Oktober bis 31. Dezember;
- c) *Hecht:*
- im Grunder-, im Lussy- und im Schwarzsee: vom 1. April bis 31. Mai,
 - im Broyekanal: vom 15. März bis 15. April,
 - in den an den Kanton Waadt angrenzenden Abschnitten der Broye: vom 1. März bis 10. Mai;
- d) *Zander:*
- im Grundersee: vom 1. April bis 31. Mai;
- e) *Barsch (Egli):*
- im Grunder- und im Schwarzsee: vom 1. April bis 31. Mai,
 - im Broyekanal: vom 15. März bis 15. Mai;

- f) *Barbe*: vom 1. Mai bis 31. Juli, mit Ausnahme
 - der Kalten Sense und der an den Kanton Bern angrenzenden Abschnitte der Sense und der Saane;
- g) *Nase*: die Fischerei ist während des ganzen Jahres verboten;
- h) *Alet*: vom 15. April bis 30. Juni, mit Ausnahme:
 - der Kalten Sense und der an den Kanton Bern angrenzenden Abschnitte der Sense und der Saane,
 - der Grenzflüsse mit dem Kanton Waadt;
- i) *Elritze*: vom 15. April bis 15. Juni, mit Ausnahme
 - der Kalten Sense und der an den Kanton Bern angrenzenden Abschnitte der Sense und der Saane,
 - der Grenzflüsse mit dem Kanton Waadt;
- j) *Wels im Broyekanal*: vom 15. Mai bis 15. Juni;
- k) *Amerikanischer Krebs*: keine Schonzeit;
- l) *andere Krebsarten*: Der Fang ist während des ganzen Jahres verboten, mit Ausnahme
 - der an den Kanton Waadt angrenzenden Gewässer, wo vom 1. bis 31. August die Fischerei mittwochs und samstags gestattet ist.

Art. 20 Fischfangzeiten

¹ Das Fischen ist während der folgenden Tageszeiten gestattet:

Monate	Zeit (MEZ)	Sommerzeit
Januar	08.00 – 17.30 Uhr	
Februar	07.00 – 18.30 Uhr	
März	07.00 – 19.00 Uhr	08.00 – 20.00 Uhr
April	05.30 – 20.00 Uhr	06.30 – 21.00 Uhr
Mai	05.00 – 20.30 Uhr	06.00 – 21.30 Uhr
Juni	04.00 – 21.00 Uhr	05.00 – 22.00 Uhr
Juli	04.00 – 21.00 Uhr	05.00 – 22.00 Uhr
August	05.00 – 20.30 Uhr	06.00 – 21.30 Uhr
September	06.00 – 20.00 Uhr	07.00 – 21.00 Uhr
Oktober	07.00 – 18.30 Uhr	08.00 – 19.30 Uhr
November	07.30 – 17.30 Uhr	
Dezember	08.00 – 17.00 Uhr	

² Im Broyekanal, im Abschnitt der Saane, der an den Kanton Bern grenzt, in der Kalten Sense und im Abschnitt der Sense, der an den Kanton Bern grenzt, ist das Fischen während der folgenden Tageszeiten gestattet:

- a) während der Sommerzeit: von 5 bis 24 Uhr;
- b) während der Winterzeit: von 6 bis 20 Uhr.

³ Eine halbe Stunde nach Ende bis eine halbe Stunde vor Beginn der Fischfangzeiten ist es verboten, Fanggeräte auf dem Wasserfahrzeug oder am Ufer montiert zu haben.

7. KAPITEL

Fangmindestmasse und Höchstfangzahl

Art. 21 Fangmindestmasse

¹ Die Fangmindestmasse, von der Kopfspitze bis zum normal ausgebreiteten Schwanzende gemessen, sind die folgenden:

<i>Forelle:</i>	<i>22 cm, ausgenommen:</i>
– 24 cm	in der Broye;
	in der Kleinen Glane;
	in der Arbogne;
	im Parimbot;
	im Châtel-Vivisbach;
	in der Saane unterhalb der Staumauer von Schifffenen inklusive den an den Kanton Bern angrenzenden Abschnitt der Saane;
	in der Saane oberhalb des Gruyerzersees bis zur Kantonsgrenze in Montbovon;
	in der Sonnaz;
	in der Warmen Sense;
	in der Kalten Sense;
	in den an den Kanton Waadt angrenzenden Gewässern;
	in dem an den Kanton Bern angrenzenden Abschnitt der Sense;
	im Lessoc-See;

	im Montsalvens-See;
	im Schwarzsee;
	im Lussy-See;
– 45 cm	im Greyerzersee;
	im Broyekanal;
	in der Bibera.
<i>Äsche:</i>	<i>38 cm, ausgenommen:</i>
– 35 cm	in den an den Kanton Waadt angrenzenden Abschnitten der Broye;
– 32 cm	im Lessoc-See;
	im Montsalvens-See;
– 30 cm	in der Kalten Sense;
	in dem an den Kanton Bern angrenzenden Abschnitt der Saane;
	in dem an den Kanton Bern angrenzenden Abschnitt der Sense.
<i>Hecht:</i>	<i>50 cm in den Seen, ausgenommen:</i>
– 45 cm	im Broyekanal;
	in den an den Kanton Waadt angrenzenden Abschnitten der Broye.
	In den übrigen Wasserläufen können Hechte aller Größen gefangen werden. Die in diesen Wasserläufen gefangenen Hechte müssen jedoch behalten werden und dürfen auf keinen Fall zurück ins Wasser gesetzt werden.
<i>Zander:</i>	<i>40 cm im Greyerzersee.</i>
	In den übrigen Wasserläufen und Seen können Zander aller Größen gefangen werden. Die in den Wasserläufen und Seen gefangenen Zander müssen jedoch behalten werden und dürfen auf keinen Fall zurück ins Wasser gesetzt werden, mit Ausnahme der im Greyerzersee gefangenen Zander.

<i>Barsch (Egli):</i>	<i>15 cm.</i>
	Der Fischer darf in den kantonalen Wasserläufen und Seen hingegen pro Tag bis zu 50 Barsche (Egli) fangen, die das Fangmindestmass von 15 cm nicht erreichen. Alle ausserhalb der Schonzeiten gefangenen Barsche müssen behalten werden und dürfen nicht zurück ins Wasser gesetzt werden.
	Im Broyekanal und in der an den Kanton Waadt grenzenden Broye muss das Mindestmass jedoch eingehalten werden.
<i>Karpfen:</i>	<i>40 cm.</i>
<i>Wels:</i>	<i>50 cm.</i>
<i>Krebs:</i>	in den an den Kanton Waadt angrenzenden Wasserläufen: <ul style="list-style-type: none">– Dohlenkrebs: 9 cm– Edelkrebs oder Galizierkrebs: 12 cm.

Art. 22 Begrenzung der Fangzahl und Fangverbot

¹ Ein Fischer darf pro Tag nicht mehr als insgesamt 6 Fische der folgenden Arten fangen: Forelle, Äsche, Hecht und Zander. Er darf jedoch nicht mehr als 1 Äsche pro Tag fangen.

² In der Kalten Sense und in dem an den Kanton Bern angrenzenden Abschnitt der Sense und der Saane darf ein Fischer nicht mehr als 6 Edelfische (Bachforellen und Äschen) pro Tag fangen.

³ Ein Fischer darf pro Tag höchstens 30 Elritzen fangen. Diese sind nur für den Eigengebrauch bestimmt.

⁴ Ein Fischer darf pro Jahr nicht mehr als insgesamt 150 Fische der folgenden Arten fangen: Forelle, Äsche, Hecht und Zander. Pro Jahr dürfen jedoch höchstens 5 Äschen gefangen werden. Die Inhaber eines Halbjahrespatents dürfen insgesamt 75 Fische (Forelle, Äsche, Hecht und Zander), davon jedoch höchstens 2 Äschen, fangen.

⁵ Der Fang von Nasen ist verboten.

⁶ Der Fang von Krebsen ist verboten, ausser in den an den Kanton Waadt angrenzenden Wasserläufen. Im Broyekanal, in der Bibera und im Geryerzersee ist der Fang des Amerikanischen Krebses jedoch erlaubt. Es ist verboten, lebende Krebse zu transportieren.

8. KAPITEL

Fangeräte, Fischereimethoden, Köder

Art. 23 Verbotene Fangeräte und Fischereimethoden

¹ Zur Ausübung der Fischerei ist es verboten:

- a) Fische und Krebse mit im Wasser verteilten Substanzen anzulocken (Ködern), unter Vorbehalt von Sonderbewilligungen, die vom Amt ausgestellt werden;
- b) Fische und Krebse mit einer Lampe oder einem Scheinwerfer anzulocken, unter Vorbehalt von Sonderbewilligungen, die vom Amt ausgestellt werden;
- c) die Fische anders als mithilfe einer Angel zu fangen (ausgenommen für den Fang von Köderfischen);
- d) Fische zu fangen, indem sie mit der Angel absichtlich an einer anderen Körperstelle als im Mund festgehalten werden;
- e) Stoffe, welche die Fische betäuben, Sprengstoff oder andere schädliche Stoffe sowie Elektrizität zu verwenden. Das Amt ist jedoch befugt, Bewilligungen für die Elektrofischerei auszustellen;
- f) durch das Aufstellen von Hindernissen die Fortbewegung der Fische zu beeinträchtigen oder zu verhindern;
- g) den Wasserhaushalt, den Zustand der Ufer oder des Flussbettes zu verändern;
- h) in den Wasserläufen sowie im Montsalvens-See und im Lessoc-See lebende Fische als Köderfische zu verwenden;
- i) im Broyekanal, im Gruyérezersee, im Lussy-See sowie im Schwarzsee den als Köderfisch verwendeten lebenden Fisch anders als am Oberkiefer zu befestigen.

² Das Amt kann Laichfischfänge organisieren.

Art. 24 Angeln

¹ Einzig die Fischerei mit einer Angel ist erlaubt, unter Vorbehalt der Verwendung anderer Geräte zum Fang von lebenden Köderfischen und Krebsen (Art. 30 und 31 dieses Reglements).

² Folgende Angeln sind erlaubt;

- a) die Schwebangel mit oder ohne Schwimmer und Beschwerung, inklusive die Angel zum Fang mit der Fliege;
- b) die Senkangel mit Beschwerung, ohne Schwimmer oder mit einem Laufzapfen;
- c) die Gambe, d.h. eine Senkangel, die von Hand auf und ab bewegt wird;
- d) die Setzangel, d.h. eine beschwerte Angel, deren Beschwerung auf dem Grund aufliegt;

- e) die Wurfangel, d.h. eine beschwerte Angel mit oder ohne Laufzapfen, deren Köder ausgeworfen und dann vom Fischer zurückgezogen wird;
- f) die Schleppangel, d.h. eine durch ein absichtlich getriebenes Wasserfahrzeug gezogene Angel.

³ Die Verwendung von allen übrigen Angeln ist verboten, insbesondere der Gebräuch von sich mit der Strömung bewegender Grundbelastung, so genannter «Bikini».

Art. 25 Erlaubte Angeln in den Flüssen

¹ In den Flüssen darf der Inhaber des Patentes A, B oder F nur eine einzige Angel (Schweb-, Senk-, Setz- oder Wurfangel, mit Ausnahme der Gambe), die von Hand gehalten oder in der Nähe des Fischers aufgestellt wird, gebrauchen. Die Angel darf mit einem einzigen Haken (einfach, doppelt oder dreifach) ohne Widerhaken, der unter der eventuell vorhandenen Beschwerung angebracht ist, versehen sein.

² Kein Angelhaken darf einen Widerhaken aufweisen.

³ Beim Fischen mit toten Köderfischen («Dandinette») können einfache, doppelte oder dreifache Haken mit insgesamt höchstens drei Schenkeln verwendet werden.

⁴ Im Abschnitt der Saane, der an den Kanton Bern grenzt, kann der Fischer zwei nach den Absätzen 1 und 2 zusammengesetzte Angeln verwenden.

⁵ Im Broyekanal sind die Vorschriften über die Angelfischerei dieselben wie für die Fischerei im See (Art. 26 dieses Reglements), mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen:

- a) Die Verwendung von lebenden Köderfischen ist unter Vorbehalt von Artikel 23 Abs. 1 Bst. i dieses Reglements gestattet.
- b) Im April und Mai ist die Fischerei mit der Gambe verboten.

Art. 26 Erlaubte Angeln im See

In den kantonalen Seen und im Broyekanal darf jeder Inhaber des Patentes A, C oder F sowie des Patentes D oder E für die Fischerei von einem Wasserfahrzeug aus folgende Geräte gebrauchen:

- a) vom Ufer oder vom nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus (mit Ausnahme des Broyekanals, in dem die Fischerei von einem Wasserfahrzeug aus verboten ist): drei einfache Angeln (Schweb-, Senk-, Setz- oder Wurfangel mit Ausnahme der Gambe), die mit der Hand gehalten oder in der Nähe des Fischers aufgestellt werden und je mit höchstens drei einfachen, doppelten oder dreifachen Angelhaken versehen sind;

- b) vom Ufer oder von einem nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus: eine einzige Gambe mit höchstens fünf einfachen Angelhaken. Die Person, die mit der Gambe fischt, hat das Recht zusätzlich zwei weitere Angeln zu gebrauchen (Schweb-, Senk- oder Setzangel);
 - c) für den Fischfang mit Köderfischen vom Ufer oder von einem nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus: drei Schweb-, Setz- oder Senkangeln mit je einem Köder;
 - d) höchstens sechs Angeln, wenn mehrere Personen vom selben nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus fischen;
 - e) die Schleppangel, ausgenommen vom 1. Januar bis 15. Januar und vom 1. Dezember bis 31. Dezember;
 - f) für das Fischen mit der Schleppangel: fünf Köder pro Wasserfahrzeug, mit Ausnahme des Montsalvens-Sees und des Schwarzsees, wo nur zwei Köder pro Boot gestattet sind.
Jeder Köderfisch darf höchstens mit drei einfachen, doppelten oder dreifachen Angelhaken versehen sein. Nach der Beendigung des Fischens mit der Schleppangel muss die Kennzeichnung (weisser Ballon oder ähnliche Vorrichtung) eingezogen werden;
- g) im Geyerzersee ist während der Schonzeit des Zanders und des Hechts jegliches Fischen verboten, abgesehen:
 - vom Fischen mit einer Angel, die mit einem Schwimmer und einem einfachen Angelhaken mit natürlichen Ködern (Fische, Fischeier oder Amphibienlaich ausgeschlossen) versehen ist,
 - vom Fang des Amerikanischen Krebses.

Art. 27 Hilfsgerät

Nur der Feumer oder Kescher darf als Hilfsgerät für die Fischerei gebraucht werden.

Art. 28 Köder

a) Allgemeines

¹ Es dürfen nur kleine einheimische Fischarten (kleine Weissfische, Elritzen), mit Ausnahme der in Artikel 19 geschützten Arten, als Köderfische verwendet werden.

² Die Verwendung von Barschen, die das Mindestmass aufweisen, als Köderfische ist im Broyekanal gestattet, sofern sie dort gefangen wurden. In den anderen kantonalen Gewässern, in denen die Fischerei erlaubt ist, dürfen Barsche verwendet werden, die das Mindestmass nicht erreichen, sofern sie vor Ort gefangen wurden.

³ Es ist verboten, die verschiedenen Salmonidenarten, ausländische Fischarten, insbesondere Karauschen, Goldfische und Sonnenbarsche, sowie echte und künstliche Fisch- oder Amphibieneier als Köder zu verwenden.

Art. 29 b) Lebende Köder

¹ Lebende Köder können nur verwendet werden:

- a) mit einer Schweb-, Senk- oder Setzangel und
- b) von einem Ufer oder von einem nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus.

² Im Greyerzersee ist die Verwendung von lebenden Köderfischen ab Ende der Schonzeit des Hechts und des Zanders bis zum 30. November gestattet.

³ Im Schwarzsee und im Lussy-See ist die Verwendung von lebenden Köderfischen ab Ende der Schonzeit des Hechts bis zum 30. November gestattet.

⁴ Im Broyekanal ist die Verwendung von lebenden Köderfischen das ganze Jahr zugelassen.

Art. 30 Köderfischfang

¹ Die Inhaber der Patente A, B, C oder F sind berechtigt, Köderfische in den Gewässern zu fangen, in denen das Fischen und der Köderfischfang erlaubt sind.

² Die Köderfische können mit einer Falle gefangen werden.

³ Die Fallen müssen mit dem Namen und dem Vornamen des Eigentümers versehen sein.

⁴ Jeder Fischer darf nur eine Köderfischfalle verwenden.

⁵ Die Köderfischfalle kann:

- a) eine durchsichtige Flasche mit durchbohrtem Boden sein, deren Inhalt 3 l nicht überschreitet;
- b) oder eine kleine Reuse von höchstens 50 cm Länge und höchstens 25 cm Höhe und Breite oder Durchmesser.

⁶ Im Greyerzersee und im Broyekanal ist der Gebrauch einer Köderfischsenke (quadratisches Netz, das durch zwei gekreuzte und am Scheitel verbundene Bogen gespannt wird) mit Seiten von höchstens 1 m Länge gestattet.

⁷ Die Köderfischsenken dürfen in höchstens 1 m Tiefe gesetzt werden.

Art. 31 Fang von Krebsen

¹ Die Krebse können mittels einer Waage, eines Kleinsetzbären oder einer Krebsreuse gefangen werden. Im Broyekanal können Krebse auch von Hand gefangen werden.

² Die Waage oder der Kleinsetzbär darf einen Durchmesser von höchstens 30 cm aufweisen; die Krebsreuse misst höchstens 50 × 25 cm. Diese Geräte müssen mit dem Namen und dem Vornamen des Eigentümers versehen sein.

9. KAPITEL

Behandlung der Fische

Art. 32 Gefangene Fische

¹ Der Fischer muss die gefangenen Fische sehr sorgfältig behandeln.

² Es ist verboten, diese verenden oder lebend oder tot auf dem Boden liegen zu lassen.

³ Der gemeinsame Gebrauch von tragbaren Behältern (Körbe, Melchtern usw.) zur Aufbewahrung der Fänge auf dem Fangplatz durch zwei oder mehrere Fischer ist verboten. Die gemeinsame Verwendung eines Fischkastens ist jedoch für die Fischerei vom Wasserfahrzeug aus gestattet, sofern die Fischer vom selben Wasserfahrzeug aus fischen.

⁴ Die von einem Wasserfahrzeug aus gefangenen Fische dürfen, solange sie sich darauf befinden, nicht so verstümmelt werden, dass ihre Grösse und Anzahl nicht mehr ermittelt werden kann.

Art. 33 Fische, die wieder ins Wasser ausgesetzt werden

¹ Der Fischer ist verpflichtet, alle Fische und Krebse, die er in Anwendung dieses Reglements nicht behalten darf, sowie diejenigen, die er wieder auszusetzen gedenkt, unverzüglich und sorgfältig ins Wasser zu setzen.

² Ist das Entfernen des Angelhakens nicht mehr gut möglich, so ist der Fischer verpflichtet, die Angelschnur in der Nähe des Mauls abzuschneiden.

10. KAPITEL

Ausübung der Fischerei

Art. 34 Patent und Kontrollheft

¹ Für die Ausübung der Fischerei muss der Inhaber eines Fischereirechts das Patent und das Kontrollheft auf sich tragen.

² Der Inhaber des Kontrollheftes ist verpflichtet:

- a) jeden gefangenen Fisch sofort ins Heft einzutragen;
- b) vom ersten Fang an das Datum und den Wasserlauf, in dem er fischt, einzutragen;

- c) vor Verlassen des Wasserlaufes oder des Sees, in dem die Fische gefangen wurden, die Gesamtzahl pro Fischart einzutragen;
- d) den Fischereiertrag der Minderjährigen, die unter seiner Aufsicht fischen, ins Heft einzutragen;
- e) dieses Heft auf Verlangen jederzeit den mit der Fischereiaufsicht beauftragten Personen vorzuweisen.

³ Die Eintragungen müssen unauslöslich und gemäss den im Kontrollheft enthaltenen Vorschriften ausgeführt werden.

⁴ Bei Verlust des Kontrollheftes kann ein Duplikat gegen Bezahlung einer Gebühr von 50 Franken bezogen werden. Das neue Kontrollheft trägt den Aufdruck «Duplikat». Der Ersatz wird auf dem Fischereipatent vermerkt.

⁵ Ist das Kontrollheft voll, so kann der Inhaber beim Amt, das das Heft ausgestellt hat, gegen Abgabe des alten Kontrollheftes ein neues beziehen. Die Abgabe des zweiten Kontrollheftes wird auf dem Fischereipatent vermerkt.

Art. 35 Identitätsausweis

Der Inhaber eines Fischereipatents muss bei der Ausübung der Fischerei einen amtlichen Identitätsausweis mit Foto auf sich tragen.

Art. 36 Massstab mit Skala

Jeder Fischer ist verpflichtet, einen mit einer Skala versehenen Massstab, der mindestens in Zentimeter unterteilt ist, auf sich zu tragen.

11. KAPITEL

Strafurteile

Art. 37 Übermittlung der Strafbefehle und Urteile

Ist ein Strafbefehl oder ein Strafurteil rechtskräftig geworden, so übermittelt der Untersuchungsrichter bzw. der Strafrichter eine Kopie davon unverzüglich dem Amt.

12. KAPITEL

Delegation der Rechtsetzung

Art. 38 Saane, unterhalb der Staumauer von Schiffenen und an den Kanton Bern angrenzender Abschnitt der Saane

¹ Wenn es für die öffentliche Gesundheit zwingend nötig ist, ist die Direktion der Institutionen und der Land und Forstwirtschaft für die Anordnung eines Fischereiverbots in der Saane unterhalb der Staumauer von Schiffenen einschliesslich des an den Kanton Bern angrenzenden Abschnitts der Saane zuständig. Sie kann dieses Verbot auch aufheben, wenn sie es selbst angeordnet hat.

² Sie holt dazu vorgängig die Stellungnahme der Direktion für Gesundheit und Soziales ein.

³ Sie koordiniert ihre Massnahmen zur fischereilichen Bewirtschaftung mit den Massnahmen, die der Kanton Bern für den in seinem Kanton gelegenen Abschnitt der Saane ergriffen hat.

Art. 39 Erneute Zulassung der Fischerei auf gewissen Abschnitten von Wasserläufen und Seen

¹ Wenn für die öffentliche Gesundheit keine Gefahr mehr besteht, kann die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft anordnen, dass die Fischerei in den folgenden Wasserläufen und Seen wieder zugelassen ist:

- a) in der Saane unterhalb des Geyerzersees;
- b) in der Glane und ihren Zuflüssen (Glâney-Bach und Neirigue);
- c) in der unteren Ägera;
- d) im Pérolle-See;
- e) im Schiffenensee.

² Gleichzeitig legt sie die Einzelheiten für die erneute Zulassung fest. Sie kann jedoch die Fischerei in Seen, Wasserläufen und Abschnitten von Wasserläufen, in denen die Fischerei 2006 nicht erlaubt war, nicht gestatten.

³ Bevor sie die Fischerei in gewissen Abschnitten von Wasserläufen oder Seen wieder zulässt, holt sie die Stellungnahme der Direktion für Gesundheit und Soziales ein.

13. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 40 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 12. September 2006 über die Ausübung der Patentfischerei in den Jahren 2007, 2008 und 2009 (SGF 923.12) wird aufgehoben.

Art. 41 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Präsidentin:

I. CHASSOT

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX

Genehmigung

Dieses Reglement ist von der zuständigen Bundesbehörde am ... genehmigt worden.

ANHANG 1

Personen, die im Kanton wohnen (Art. 5 Abs. 1)

FISCHEREIPATENT	JAHRESPATENT		HALBJAHRESPATENT		WOCHENPATENT		TAGESPATENT	
	Erwachsene Fr.	< vollendetes 18. Altersjahr Fr.	Erwachsene Fr.	< vollendetes 18. Altersjahr Fr.	Erwachsene Fr.	< vollendetes 18. Altersjahr Fr.	Erwachsene Fr.	< vollendetes 18. Altersjahr Fr.
A (Seen und Wasserläufe)	130.–	65.–	65.–	32.50	40.–	20. –	15.–	7.50
B (Wasserläufe)	110.–	55.–	55.–	27.50				
C (Seen)	100.–	50.–	50.–	25. –				
D (Schleppangel)	110.–	110.–	55.–	55.–				
E (nicht absichtlich getriebenes Wasserfahrzeug)	60.–	60.–	30.–	30.–			5.–	5.–
F (Bibera und Broyekanal)	40.–	20.–	20.–	10.–			5.–	5.–

ANHANG 2

**Personen, die im Kanton wohnen und eine AHV-Rente
oder eine volle IV-Rente beziehen (Art. 5 Abs. 2)**

FISCHEREIPATENT	JAHRESPATENT	HALBJAHRESPATENT	WOCHENPATENT	TAGESPATENT
	Erwachsene Fr.	Erwachsene Fr.	Erwachsene Fr.	Erwachsene Fr.
A (Seen und Wasserläufe)	65.–	32.50	20. –	7.50
B (Wasserläufe)	55.–	27.50		
C (Seen)	50.–	25. –		
D (Schleppangel)	(Ausgeschlossen)	(Ausgeschlossen)	(Ausgeschlossen)	
E (nicht absichtlich getriebenes Wasserfahrzeug)	(Ausgeschlossen)	(Ausgeschlossen)	(Ausgeschlossen)	(Ausgeschlossen)
F (Bibera und Broyekanal)	40.–	20.–		5.–

ANHANG 3

Personen, die nicht im Kanton wohnen (mit Ausnahme der Personen, die im Kanton Waadt wohnen) (Art. 5 Abs. 3)

FISCHEREIPATENT	JAHRESPATENT		HALBJAHRESPATENT		WOCHENPATENT		TAGESPATENT	
	Erwachsene Fr.	< vollendetes 18. Altersjahr Fr.	Erwachsene Fr.	< vollendetes 18. Altersjahr Fr.	Erwachsene Fr.	< vollendetes 18. Altersjahr Fr.	Erwachsene Fr.	< vollendetes 18. Altersjahr Fr.
A (Seen und Wasserläufe)	260.–	130.–	130.–	65.–	80.–	40.–	30.–	15.–
B (Wasserläufe)	220.–	110.–	110.–	55.–				
C (Seen)	200.–	100.–	100.–	50.–				
D (Schleppangel)	220.–	220.–	110.–	110.–				
E (nicht absichtlich getriebenes Wasserfahrzeug)	120.–	120.–	60.–	60.–			5.–	5.–
F (Bibera und Broyekanal)	80.–	40.–	40.–	20.–			5.–	5.–

ANHANG 4**Personen, die im Kanton Waadt wohnen (Art. 5 Abs. 4)**

FISCHEREIPATENT	JAHRESPATENT		HALBJAHRESPATENT		WOCHENPATENT		TAGESPATENT	
	Erwachsene Fr.	< vollendetes 18. Altersjahr Fr.	Erwachsene Fr.	< vollendetes 18. Altersjahr Fr.	Erwachsene Fr.	< vollendetes 18. Altersjahr Fr.	Erwachsene Fr.	< vollendetes 18. Altersjahr Fr.
A (Seen und Wasserläufe)	140.–	70.–	75.–	37.50	50.–	25.–	25.–	12.50
B (Wasserläufe)	120.–	60.–	65.–	32.50				
C (Seen)	200.–	100.–	100.–	50.–				
D (Schleppangel)	220.–	220.–	110.–	110.–				
E (nicht absichtlich getriebenes Wasserfahrzeug)	120.–	120.–	60.–	60.–			5.–	5.–
F (Bibera und Broyekanal)	80.–	40.–	40.–	20.–			5.–	5.–

ANHANG 5

Wiederbevölkerungstaxe (Art. 6 Abs. 1)

FISCHEREIPATENT	Wiederbevölkerungstaxe Fr.
Jahrespatente A, B und C	40.–
Halbjahrespatente A, B und C	20.–
Wochenpatent A	10.–
Jahrespatent F	10.–
Halbjahrespatent F	5.–